

**12. Änderungssatzung  
der Marktgebührensatzung (-MGebS-)  
der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom xx.xx.2023**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Volksfeste, Jahrmärkte und Spezialmärkte sowie der Wochenmarkt sind öffentliche Einrichtungen.

**§ 2**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr stellt eine Vergütung für die Überlassung eines Standplatzes oder Raumes und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung oder einer Werbeumlage dar.

**§ 3**

§ 6 wird wie folgt geändert:

Berechnungsmerkmale und Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten oder Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten/Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im geltenden Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 6**

Die Anlage gemäß § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

<b>A)</b>	<b>Wochenmarkt</b>		
<b>1.</b>	<b>Tagesanbieter</b>	<b>je</b>	<b>Euro</b>
	Frontlänge des Verkaufsstandes (Tagesanbieter sind alle Anbieter, die keine Jahresgebühr zahlen)	lfdm.	3,50

<b>2.</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>je</b>	<b>Euro</b>
2.1	Die Jahresgebühr beträgt für eine zweimalige Verkaufsberechtigung pro Woche je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Verkaufsstandes	lfdm.	165,00
2.2	Die Jahresgebühr beträgt für eine einmalige Verkaufsberechtigung pro Woche je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Verkaufsstandes	lfdm.	100,00
<b>B)</b>	<b>Volksfeste</b>		
<b>1.</b>	<b>Frühjahrsmarkt Dauer Frühjahrsmarkt i. d. R. 9 Tage</b>	<b>je</b>	<b>Pro Veranstaltungstag Euro</b>
1.1	<u>Großfahrgeschäfte</u>		
1.1.1	Fahrgeschäfte	m <sup>2</sup>	0,45
1.1.2	Autoscooter, Go-Kart-Bahn u. ä.	m <sup>2</sup>	0,35
1.1.3	Achterbahn, Wildwasserbahn, Riesenrad u. ä.	m <sup>2</sup>	0,25
1.2	<u>Kinderfahrgeschäfte</u>		
1.2.1	Kinderkarussell	m <sup>2</sup>	0,35
1.2.2	Mini-Autoscooter	m <sup>2</sup>	0,25
1.2.3	Schiffschaukel, Eisenbahn und Verkehrskindergarten	m <sup>2</sup>	0,25
1.3	<u>Belustigungsgeschäfte</u>		
1.3.1	Irrgarten, Geisterbahn, Simulator und alle anderen Belustigungsgeschäfte	m <sup>2</sup>	0,35
1.4	<u>Geschicklichkeitsgeschäfte</u>		
1.4.1	Schießwagen, Ball- und Pfeilwerfen, Angellei, Derby u.ä.	lfdm.	2,75
1.5	<u>Warenausspielungen</u>		
1.5.1	Verlosungen, Greiferautomaten (auch Rückfront, wenn mit Automaten bestückt)	lfdm.	4,50
1.5.2	andere Automaten Spiele	lfdm.	4,00

1.6	<u>Verkaufsgeschäfte</u>		
1.6.1	Ausschank und Imbiss aller Art	lfdm.	4,00
1.6.2	Süß- und Backwaren, Speiseeis	lfdm.	2,75
1.6.3	Spielwaren	lfdm.	2,75
1.6.4	Sonstige Verkaufsartikel	lfdm.	2,50
1.7	<u>Zelte und Gartenwirtschaften</u>		
1.7.1	je Großzelt ab 300 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	0,15
1.7.2	je Kleinzelt bis 299 qm	m <sup>2</sup>	0,20
1.7.3	je Gartenwirtschaft	m <sup>2</sup>	0,25
1.8	<u>Mindestgebühr</u> je Einzelgeschäft für die Dauer der Veranstaltung		70,00
1.9	<u>Höchstgebühr</u> je Einzelgeschäft für die Dauer der Veranstaltung		1.650,00
<b>2.</b>	<b>Herbstfest Dauer Herbstfest i. d. R. 5 Tage</b>	<b>je</b>	<b>Pro Veranstaltungstag Euro</b>
2.1	<u>Kinderfahrgeschäfte</u>		
2.1.1	Kinderkarussell	m <sup>2</sup>	0,35
2.1.2	Mini-Autoskooter	m <sup>2</sup>	0,25
2.1.3	Schiffschaukel, Eisenbahn und Verkehrskindergarten	m <sup>2</sup>	0,25
2.2	<u>Belustigungsgeschäfte</u>		
2.2.1	Irrgarten, Geisterbahn, Simulator und alle anderen Belustigungsgeschäfte	m <sup>2</sup>	0,35
2.3	<u>Geschicklichkeitsgeschäfte</u>		
2.3.1	Schießwagen, Ball- und Pfeilwerfen, Angerei, Derby u.ä.	lfdm.	2,75
2.4	<u>Warenausspielungen</u>		
2.4.1	Verlosungen, Greiferautomaten (auch Rückfront, wenn mit Automaten bestückt)	lfdm.	4,50

2.4.2	andere Automaten Spiele	lfdm.	4,00
2.5	<u>Verkaufsgeschäfte</u>		
2.5.1	Ausschank und Imbiss aller Art	lfdm.	4,00
2.5.2	Süß- und Backwaren, Speiseeis	lfdm.	2,75
2.5.3	Spielwaren	lfdm.	2,75
2.5.4	Sonstige Verkaufsartikel	lfdm.	2,50
2.6	<u>Zelte und Gartenwirtschaften</u>		
2.6.1	je Großzelt ab 300 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	0,15
2.6.2	je Kleinzelt bis 299 qm	m <sup>2</sup>	0,20
2.6.3	je Gartenwirtschaft	m <sup>2</sup>	0,25
2.7	<u>Mindestgebühr</u> je Einzelgeschäft für die V Dauer der Veranstaltung		40,00
2.9	<u>Höchstgebühr</u> je Einzelgeschäft für die Dauer der Veranstaltung		1.000,00
<b>3.</b>	<b>Vorortkerwen</b>	<b>je</b>	<b>Für die Dauer der Veranstaltung Euro</b>
3.1	Rundfahrgeschäfte	m <sup>2</sup>	0,90
3.2	Autoskooter	m <sup>2</sup>	0,70
3.3	Schiff- und Käfigschaukel	m <sup>2</sup>	0,70
3.4	Kinderkarussell	m <sup>2</sup>	1,25
3.5	Mini-Autoskooter, Eisenbahn u.a.	m <sup>2</sup>	0,70
3.6	Schießwagen, Spielwaren, Ball- und Pfeilwerfen u.a.	lfdm.	8,25
3.7	Verlosung und Automaten Spiele	lfdm.	12,00
3.8	Schmuck- und Krammarktartikel	lfdm.	9,00

3.9	Süß- und Backwaren, Speiseeis	lfdm.	9,50
3.10	Ausschank und Imbiss aller Art	lfdm.	12,00
3.11	Zelt	m <sup>2</sup>	0,60
3.12	Gartenwirtschaft	Stand	39,00
<b>4.</b>	<b>Strohutfest</b>	<b>je</b>	<b>Für die Dauer der Veranstaltung Euro</b>
4.1	Ausschank, Imbiss und Zelte sowie Automatenspiele,	m <sup>2</sup>	5,50
	<u>Mindestgebühr</u> je Stand für die Dauer der Veranstaltung		550,00
4.2	Sonstige Waren und Geschäfte	Stand	475,00
4.3	Autoskooter u. ä.	Stand	1.875,00
4.4	Kinderkarussell u. ä.	Stand	475,00
<b>C)</b>	<b>Spezialmärkte</b>		
<b>1.</b>	<b>Bauernmarkt</b>	<b>je</b>	<b>Für die Dauer der Veranstaltung Euro</b>
1.1	Mindestgebühr (bis 4 m Länge und 3 m Tiefe)	pausch.	93,00
1.2	je weiterer Meter Länge bis max. 10 m, einschließlich Platz für Sitzgarnituren, zusätzlich	lfdm.	16,00
1.3	je weiterer Meter Tiefe bis max. 5 m, zusätzlich	lfdm.	21,00
1.4	Wasseranschluss einschließlich Wasserverbrauch	pausch.	21,00
1.5	Stromanschluss einschließlich Stromverbrauch	pausch.	35,00
1.6	Bei Vorführungen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden		

<b>2.</b>	<b>Weihnachtsmarkt</b>	<b>je</b>	<b>Für die Dauer der Veranstaltung Euro</b>
2.1	Imbiss- und Ausschankbetriebe aller Art	lfdm.	430,00
2.3	Süßwarenstände	lfdm.	255,00
2.4	Verkaufsstände aller Art	lfdm.	65,00
2.5	Unterstand/Durchgang	lfdm.	65,00
2.6	Großer Tisch	Tisch	55,00
2.7	Jeder weiterer kleiner Stehtisch (2 pro großem Tisch sind zugelassen)		Keine Gebühr
2.8	Karussells, Eisenbahnen usw.	Stand	2.035,00
2.9	Abfall und Strom für Imbissgeschäfte	pausch.	255,00
2.10	Abfall und Strom für Ausschankbetriebe und Süßwarenstände	pausch.	210,00
2.11	Abfall und Strom für Verkaufsstände, Unterstände / Durchgänge sowie Karussells usw.	pausch.	105,00
2.12	Werbekosten	pausch.	10 % der Grundmiete
2.13	Leihhütte 3 x 2 m incl. Auf- und Abbau	Hütte	155,00
		<b>je</b>	<b>Pro Veranstaltungstag Euro</b>
2.15	Hobbyhütten 3 x 2 m (keine weiteren Kosten)	Hütte	11,00
<b>D)</b>	<b>Strandbadfest</b>	<b>je</b>	<b>Für die Dauer der Veranstaltung Euro</b>
1.	Ausschank, Imbiss und Zelte	Stand	460,00
2.	Süßwaren und sonstiges	Stand	150,00

<b>E)</b>	<b>Zirkusse, Puppentheater, Sonstiges</b>	<b>je</b>	<b>Für die Dauer der Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungstag Euro</b>
1.	Zirkus	Nutzung	1.750,00
2.	Puppentheater	Stand	250,00
3.	Sonstiges (Public Viewing, Oktoberfeste usw.)	Belegungstag	250,00
4.	Sonstiges (Kinder-Hüpfburgen usw.)	Belegungstag	50,00
<b>F)</b>	<b>Flohmärkte</b>	<b>je</b>	<b>Für die Dauer der Veranstaltung Euro</b>
1.	November bis Februar 1 Tag	Nutzung	750,00
2.	November bis Februar 2 Tage	Nutzung	1.800,00
3.	März bis Oktober 1 Tag	Nutzung	900,00
4.	März bis Oktober 2 Tage	Nutzung	2.400,00

## § 7

§ 9 wird wie folgt geändert:

(1) Diese Satzung tritt am 15.11.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.11.2022 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal, den

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.